



2 85 Lesespiellexemplar

GESETZBLATT ¹⁰

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 6. März 1989

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 89	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz —	109
15. 2. 89	Anordnung über die Gewährleistung der Fürsorge und Aufsicht gegenüber Kindern und Jugendlichen in der organisierten Feriengestaltung.....	110
15.2.89	Anordnung über die Genehmigung von Bühnen-Laseranlagen.....	112
15. 2. 89	Anordnung Nr. 2 über Maßnahmen zur Vervollkommnung der ökonomischen Beziehungen zwischen Produktion und Handel.....	113
12.1. 89	Anordnung Nr. 2 über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer....	114
17. 2. 89	Anordnung über die Haltung und veterinärmedizinische Überwachung von Tieren zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln.....	114

**Gesetz
zur Ergänzung des Gesetzes
über die Wahlen zu den Volksvertretungen
der Deutschen Demokratischen Republik
— Wahlgesetz —
vom 3. März 1989**

Das Gesetz vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Wahlgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 139) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Im § 3 wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen können auch ausländische Bürger wählen, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich bereits länger als 6 Monate in der DDR aufhalten und in dem betreffenden

Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk oder der Gemeinde ihren Wohnsitz haben sowie

- eine Aufenthaltsgenehmigung aufgrund eines Arbeitsrechtsverhältnisses mit Kombinat, Betrieb, Genossenschaft oder Einrichtungen der DDR oder eines Studiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule der DDR besitzen oder
- sie aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben.“

§ 2

(1) Im § 4 wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) In die Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen können auch ausländische Bürger unter den im § 3 Absatz 3 genannten Voraussetzungen gewählt werden.“

(2) Der bisherige Text des § 4 wird Absatz 1.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 6. März 1989 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten März neunzehnhundertneunundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten März neunzehnhundertneunundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker